

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/16 2011/17/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2011

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §308 Abs3;
LAO OÖ 1996 §225 Abs2;
VwRallg;

1. BAO § 308 heute
2. BAO § 308 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 308 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
4. BAO § 308 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
5. BAO § 308 gültig von 01.01.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 308 gültig von 15.07.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
7. BAO § 308 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. BAO § 308 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
9. BAO § 308 gültig von 27.08.1994 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. BAO § 308 gültig von 18.07.1987 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
11. BAO § 308 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, über die Beschwerde des J und der G G in S, vertreten durch Dr. Gerald Haas, Dr. Anton Frank, Mag. Ursula Schilchegger-Silber, Mag. Dr. Andreas Rabl, LL.M. und Dr. Andreas Auer M.B.L., Rechtsanwälte in 4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ 3, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 2. März 2011, betreffend Wiederaufnahme eines Verfahrens über die Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Sattledt in 4642 Sattledt, Marktplatz 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und dem mit ihr vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich nachstehender Sachverhalt:

Mit zwei Bescheiden des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt als Abgabenbehörde erster Instanz je vom 2. November 2000 wurden den beschwerdeführenden Parteien für näher bezeichnete Grundstücke Aufschließungsbeiträge für die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde sowie für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage gemäß den §§ 25 ff des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 vorgeschrieben. Eine dagegen erhobene Berufung wurde nach fruchtlosem Ablauf der Mängelbehebungsfrist mit Bescheid vom 18. Dezember 2001 durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt gemäß § 204 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996 als zurückgezogen beurteilt. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gab der Gemeinderat mit Bescheid vom 21. Mai 2002 keine Folge. Mit zwei Bescheiden des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt als Abgabenbehörde erster Instanz je vom 2. November 2000 wurden den beschwerdeführenden Parteien für näher bezeichnete Grundstücke Aufschließungsbeiträge für die öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde sowie für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage gemäß den Paragraphen 25, ff des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 vorgeschrieben. Eine dagegen erhobene Berufung wurde nach fruchtlosem Ablauf der Mängelbehebungsfrist mit Bescheid vom 18. Dezember 2001 durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt gemäß Paragraph 204, der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996 als zurückgezogen beurteilt. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gab der Gemeinderat mit Bescheid vom 21. Mai 2002 keine Folge.

Später richteten die beschwerdeführenden Parteien ein mit 4. Juli 2006 datiertes Schreiben an das "Land OÖ., Baurechtsabteilung":

"Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages

Sehr geehrter Herr Mag.!

Uns wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Sattledt vom 02.11.2000 der Aufschließungsbeitrag für die Grundstücke ... je KG

Sattledt ... vorgeschrieben.

Wir ersuchen um Aufrollung des Verfahrens, da im Ermittlungsverfahren zum oben genannten Bescheid gravierende Mängel vorherrschen, wobei z.B. nicht festgestellt wurde, dass es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt (z.B. der Gasversorgungstank, der Kanalanschluss und der Hausgarten für das

Wohnhaus ... befinden sich auf diesen Parzellen).

Ebenso wurde bereits mittels Bescheid der Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen ..."

Dieses Anbringen wurde von der Abteilung Raumordnung mit Erledigungen vom 14. Mai 2009 sowie vom 14. Juli 2009 behandelt.

Mit Schreiben vom 7. August 2009 sowie vom 27. Oktober 2009 erklärten die beschwerdeführenden Parteien, dass sie eine bescheidmäßige Erledigung ihres oben wiedergegebenen Schreibens vom 4. Juli 2006 erwarteten, da dieses als ein Antrag auf Wiederaufnahme des Aufschließungsbeitragsverfahrens zu verstehen gewesen wäre.

Mangels Zuständigkeit wies das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 12. November 2009 diesen Antrag ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig zurück, da gemäß § 69 Abs. 4 AVG die Entscheidung über eine Wiederaufnahme eines Verfahrens der Behörde zustehe, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen habe. Mangels Zuständigkeit wies das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit Bescheid vom 12. November 2009 diesen Antrag ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig zurück, da gemäß Paragraph 69, Absatz 4, AVG die Entscheidung über eine Wiederaufnahme eines Verfahrens der Behörde zustehe, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen habe.

Daraufhin übermittelten die beschwerdeführenden Parteien (unter Anschluss des Textes des oben wiedergegebenen Schreibens vom 4. Juli 2006) ein mit 15. Dezember 2009 datiertes Schreiben an die Marktgemeinde Sattledt in dem sie unter anderem die sofortige ersatzlose Aufhebung eines (mittlerweile als Grundlage einer Zwangsvollstreckung dienenden) Rückstandsausweises beantragten und ausführten, dass sie den Antrag auf Wiederaufnahme mit

Schreiben vom 4. Juli 2006 beim Land Oberösterreich gestellt hätten. Wenn das Amt der Landesregierung damals die unzuständige Behörde gewesen sein sollte, wäre nach § 6 AVG der Wiederaufnahmeantrag unverzüglich der Marktgemeinde Sattledt weiterzuleiten gewesen. Daraufhin übermittelten die beschwerdeführenden Parteien (unter Anschluss des Textes des oben wiedergegebenen Schreibens vom 4. Juli 2006) ein mit 15. Dezember 2009 datiertes Schreiben an die Marktgemeinde Sattledt in dem sie unter anderem die sofortige ersatzlose Aufhebung eines (mittlerweile als Grundlage einer Zwangsvollstreckung dienenden) Rückstandsausweises beantragten und ausführten, dass sie den Antrag auf Wiederaufnahme mit Schreiben vom 4. Juli 2006 beim Land Oberösterreich gestellt hätten. Wenn das Amt der Landesregierung damals die unzuständige Behörde gewesen sein sollte, wäre nach Paragraph 6, AVG der Wiederaufnahmeantrag unverzüglich der Marktgemeinde Sattledt weiterzuleiten gewesen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 21. April 2010 wurde der Antrag vom 15. Dezember 2009 auf Wiederaufnahme des Aufschließungsbeitragsverfahrens als unbegründet abgewiesen. Hiezu führte die Abgabenbehörde erster Instanz aus, dass gemäß § 303 Abs. 2 BAO der Antrag auf Wiederaufnahme binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt habe, bei der Abgabenbehörde einzubringen sei, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen habe. Die von den beschwerdeführenden Parteien als Wiederaufnahmswerber geltend gemachten Gründe seien diesen bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 2. November 2000 bekannt gewesen. Der Wiederaufnahmeantrag sei von den Wiederaufnahmswerbern daher verspätet gestellt und schon aus diesem Grunde abzuweisen gewesen. Die Abgabenbehörde erster Instanz wies ergänzend daraufhin, dass der Wiederaufnahmeantrag auch deshalb unberechtigt sei, weil die Verjährungsfrist für die verfahrensgegenständliche Abgabe bereits abgelaufen sei; dem Wiederaufnahmsantrag stehe daher auch die Vorschrift des § 304 BAO entgegen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 21. April 2010 wurde der Antrag vom 15. Dezember 2009 auf Wiederaufnahme des Aufschließungsbeitragsverfahrens als unbegründet abgewiesen. Hiezu führte die Abgabenbehörde erster Instanz aus, dass gemäß Paragraph 303, Absatz 2, BAO der Antrag auf Wiederaufnahme binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich vom Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt habe, bei der Abgabenbehörde einzubringen sei, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen habe. Die von den beschwerdeführenden Parteien als Wiederaufnahmswerber geltend gemachten Gründe seien diesen bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 2. November 2000 bekannt gewesen. Der Wiederaufnahmeantrag sei von den Wiederaufnahmswerbern daher verspätet gestellt und schon aus diesem Grunde abzuweisen gewesen. Die Abgabenbehörde erster Instanz wies ergänzend daraufhin, dass der Wiederaufnahmeantrag auch deshalb unberechtigt sei, weil die Verjährungsfrist für die verfahrensgegenständliche Abgabe bereits abgelaufen sei; dem Wiederaufnahmsantrag stehe daher auch die Vorschrift des Paragraph 304, BAO entgegen.

Die dagegen von den beschwerdeführenden Parteien erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Berufungsbehörde vom 29. Juli 2010 als unbegründet abgewiesen.

Mit ihrem vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde die dagegen erhobene Vorstellung, gestützt auf die §§ 303, 303a und 304 der Bundesabgabenordnung (BAO) als unbegründet ab. Mit ihrem vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde die dagegen erhobene Vorstellung, gestützt auf die Paragraphen 303, 303 a, und 304 der Bundesabgabenordnung (BAO) als unbegründet ab.

In ihrer Bescheidebegründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Antrag auf Wiederaufnahme nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist des § 303 Abs. 2 BAO und sohin als verspätet anzusehen sei. Der Berufungsbehörde sei beizustimmen, wenn sie zu dem Schluss gelange, dass die im gegenständlichen Verfahren relevanten Wiederaufnahmsgründe bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (der Bescheide) über die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages vom 2. November 2000 bekannt gewesen seien. Es erscheine "unwahrscheinlich und unglaublich", dass die beschwerdeführenden Parteien nicht bereits im Rahmen der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages gewusst hätten, auf welchem Grundstück der Gasversorgungstank genau situiert sei und erst sechs Jahre nach Vorschreibung davon Kenntnis erlangt haben wollten. Laut dem im Vorstellungsakt aufliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels vom 9. Oktober 1991 "müsste" sich der Standort des Flüssiggaslagers ohnehin auf dem bebauten Grundstück befinden. Auf welchem Grundstück nun tatsächlich der Gasversorgungstank situiert sei, sei im nunmehrigen Verfahren jedoch nicht prüfungsrelevant. Es sei

nämlich auf Grund des Akteninhaltes widerlegt, dass die beschwerdeführenden Parteien erst im Jahr 2006 vom Gasversorgungstank Kenntnis erlangt hätten. Demnach habe der Umstand, welcher nunmehr als Basis für die beantragte Wiederaufnahme geltend gemacht werde, den beschwerdeführenden Parteien jedenfalls weit länger als drei Monate vor der Antragstellung bekannt sein müssen, weshalb die Prüfung der Frage, ob es sich bei den vorgebrachten überhaupt um taugliche Wiederaufnahmsgründe handle oder nicht, habe unterbleiben können. In ihrer Bescheidebegründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Antrag auf Wiederaufnahme nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist des Paragraph 303, Absatz 2, BAO und sohin als verspätet anzusehen sei. Der Berufungsbehörde sei beizustimmen, wenn sie zu dem Schluss gelange, dass die im gegenständlichen Verfahren relevanten Wiederaufnahmsgründe bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (der Bescheide) über die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages vom 2. November 2000 bekannt gewesen seien. Es erscheine "unwahrscheinlich und unglaublich", dass die beschwerdeführenden Parteien nicht bereits im Rahmen der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages gewusst hätten, auf welchem Grundstück der Gasversorgungstank genau situiert sei und erst sechs Jahre nach Vorschreibung davon Kenntnis erlangt haben wollten. Laut dem im Vorstellungsakt aufliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels vom 9. Oktober 1991 "müsste" sich der Standort des Flüssiggaslagers ohnehin auf dem bebauten Grundstück befinden. Auf welchem Grundstück nun tatsächlich der Gasversorgungstank situiert sei, sei im nunmehrigen Verfahren jedoch nicht prüfungsrelevant. Es sei nämlich auf Grund des Akteninhaltes widerlegt, dass die beschwerdeführenden Parteien erst im Jahr 2006 vom Gasversorgungstank Kenntnis erlangt hätten. Demnach habe der Umstand, welcher nunmehr als Basis für die beantragte Wiederaufnahme geltend gemacht werde, den beschwerdeführenden Parteien jedenfalls weit länger als drei Monate vor der Antragstellung bekannt sein müssen, weshalb die Prüfung der Frage, ob es sich bei den vorgebrachten überhaupt um taugliche Wiederaufnahmsgründe handle oder nicht, habe unterbleiben können.

Da der Antrag auf Wiederaufnahme des Aufschließungsbeitragsverfahrens "offensichtlich" außerhalb der vom Gesetz festgelegten und auch nicht verlängerbaren Frist von drei Monaten gestellt worden sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Die beschwerdeführenden Parteien bekämpfen diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Die Beschwerde wendet sich gegen die Annahme der belangten Behörde, die beschwerdeführenden Parteien hätten von den als Wiederaufnahmsgrund herangezogenen Tatsachen bereits vor dem Sommer 2006 Kenntnis erlangt gehabt. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob das Verfahren insoweit - wie die Beschwerde behauptet -

mangelhaft geblieben ist oder nicht, erweist sich doch der angefochtene Bescheid bereits aus anderen Erwägungen als nicht rechtswidrig.

Der zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung hier noch anwendbare § 225 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107/1996, lautet wie folgt (auszugsweise): Der zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Antragstellung hier noch anwendbare Paragraph 225, der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 1996,, lautet wie folgt (auszugsweise):

1. "(1) Absatz eins, Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und
 1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich straffbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
 2. Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
 3. der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der dafür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurdeund die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

1. (2) Absatz 2, Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem

Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Absatz eins, ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

2. (3) Absatz 3,..."

Unbestritten ist, dass die beschwerdeführenden Parteien ihr mit 4. Juli 2006 datiertes Schreiben an das "Land OÖ, Baurechtsabteilung" gerichtet haben. Nach der Bestimmung des § 225 Abs. 2 der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996 ist jedoch der Antrag auf Wiederaufnahme bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Dies war - gleichfalls unbestritten - der Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt. Die beschwerdeführenden Parteien haben sich sohin - geht man davon aus, dass das Schreiben vom 4. Juli 2006 tatsächlich als Wiederaufnahmsantrag zu verstehen ist - an die unzuständige Behörde gewandt. Unbestritten ist, dass die beschwerdeführenden Parteien ihr mit 4. Juli 2006 datiertes Schreiben an das "Land OÖ, Baurechtsabteilung" gerichtet haben. Nach der Bestimmung des Paragraph 225, Absatz 2, der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung 1996 ist jedoch der Antrag auf Wiederaufnahme bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Dies war - gleichfalls unbestritten - der Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt. Die beschwerdeführenden Parteien haben sich sohin - geht man davon aus, dass das Schreiben vom 4. Juli 2006 tatsächlich als Wiederaufnahmsantrag zu verstehen ist - an die unzuständige Behörde gewandt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bei fristgebundenen Anträgen - und um einen solchen handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auf Wiederaufnahme - in ständiger Rechtsprechung judiziert, trägt derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile, wenn auch der unzuständigen Behörde die Pflicht zur Weiterleitung des Anbringens auferlegt ist. Die Pflicht der unzuständigen Behörde zur unverzüglichen Weiterleitung bedeutet aber nicht, dass das Risiko des Einschreiters dann ausgeschaltet und daher seine an eine Frist gebundene Eingabe als rechtzeitig anzusehen wäre, wenn nach dem gegebenen Sachverhalt die sofortige Weiterleitung möglicherweise zur Folge gehabt hätte, dass das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt oder noch durch die - noch rechtzeitige - Übergabe des Schriftstücks an die Post zur Beförderung die Frist gewahrt geblieben wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 1999, Zl. 98/17/0348, mit weiteren Nachweisen; ähnlich etwa aus letzter Zeit der hg. Beschluss vom 16. Dezember 2010, Zl. 2010/07/0221). Wie der Verwaltungsgerichtshof bei fristgebundenen Anträgen - und um einen solchen handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auf Wiederaufnahme - in ständiger Rechtsprechung judiziert, trägt derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile, wenn auch der unzuständigen Behörde die Pflicht zur Weiterleitung des Anbringens auferlegt ist. Die Pflicht der unzuständigen Behörde zur unverzüglichen Weiterleitung bedeutet aber nicht, dass das Risiko des Einschreiters dann ausgeschaltet und daher seine an eine Frist gebundene Eingabe als rechtzeitig anzusehen wäre, wenn nach dem gegebenen Sachverhalt die sofortige Weiterleitung möglicherweise zur Folge gehabt hätte, dass das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt oder noch durch die - noch rechtzeitige - Übergabe des Schriftstücks an die Post zur Beförderung die Frist gewahrt geblieben wäre vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 1999, Zl. 98/17/0348, mit weiteren Nachweisen; ähnlich etwa aus letzter Zeit der hg. Beschluss vom 16. Dezember 2010, Zl. 2010/07/0221).

Auch nach dem Beschwerdevorbringen erfuhr die Abgabenbehörde erster Instanz (der Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt) erst mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 vom gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag vom 4. Juli 2006. Damit steht aber fest, dass jedenfalls die Frist von drei Monaten des § 225 Abs. 2 Oberösterreichische Landesabgabenordnung 1996 versäumt wurde. Auch nach dem Beschwerdevorbringen erfuhr die Abgabenbehörde erster Instanz (der Bürgermeister der Marktgemeinde Sattledt) erst mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 vom gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag vom 4. Juli 2006. Damit steht aber fest, dass jedenfalls die Frist von drei Monaten des Paragraph 225, Absatz 2, Oberösterreichische Landesabgabenordnung 1996 versäumt wurde.

Bei diesem Ergebnis war nicht weiter zu prüfen, ob die Wiederaufnahme etwa gemäß § 226 leg. cit. überhaupt

zulässig gewesen wäre. Ebenso wenig war zu prüfen, ob die als Wiederaufnahmsgrund geltend gemachten Tatsachen überhaupt geeignet waren, einen im Spruch anders lautenden Bescheid im wiederaufzunehmenden Verfahren herbeizuführen (vgl. zur Frage des Vorliegens einer "untrennbaren wirtschaftlichen Einheit" näher etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl. 2004/17/0210, mit weiteren Nachweisen). Bei diesem Ergebnis war nicht weiter zu prüfen, ob die Wiederaufnahme etwa gemäß Paragraph 226, leg. cit. überhaupt zulässig gewesen wäre. Ebenso wenig war zu prüfen, ob die als Wiederaufnahmsgrund geltend gemachten Tatsachen überhaupt geeignet waren, einen im Spruch anders lautenden Bescheid im wiederaufzunehmenden Verfahren herbeizuführen vergleiche, zur Frage des Vorliegens einer "untrennbaren wirtschaftlichen Einheit" näher etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl. 2004/17/0210, mit weiteren Nachweisen).

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von den beschwerdeführenden Parteien behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen ließ, dass die von den beschwerdeführenden Parteien behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 16. Mai 2011

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011170099.X00

Im RIS seit

19.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at